



# Faktenblatt

---

Datum:

1. März 2024

---

## Prämienregionen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

### Allgemeines

Die Kantone mit bedeutenden lokalen Unterschieden bei den Gesundheitskosten werden in zwei oder drei Prämienregionen aufgeteilt. So können die Versicherten die Prämien unter Berücksichtigung der Kostenunterschiede regional abstimmen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Prämienregionen fest und bestimmt die maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den verschiedenen Regionen. In den Kantonen Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich sind die Gemeinden in drei Prämienregionen eingeteilt, während es in den Kantonen Basel-Landschaft, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis nur zwei Prämienregionen gibt. Die restlichen Kantone umfassen jeweils nur eine Prämienregion.

In den Kantonen mit mehreren Prämienregionen hängt die Höhe der Prämie einer versicherten Person von der Prämienregion ab, in der ihre Wohngemeinde befindet.

### Vorgeschichte der heutigen Einteilung in Prämienregionen

Bis und mit 2003 waren die Versicherten in der Einteilung der Prämienregionen frei. Ab dem 1. Januar 2004 war das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für diese Einteilung zuständig. Die Einteilung vom 1. Januar 2004 beruhte auf einer Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) aus dem Jahr 2001. Gemäss diesem Bericht sind die Kosten pro Person das massgebende Kriterium für die Einteilung der Prämienregionen.

Seitdem blieben die Prämienregionen in der Regel unverändert. Es gab jedoch Ausnahmen, wie Entscheidungen bei Fusionen von Gemeinden (aus verschiedenen Prämienregionen), beim Kantonswechsel einer Gemeinde sowie die Reduzierung der Anzahl Prämienregionen (von drei auf zwei) im Kanton Waadt im Jahr 2009 auf Wunsch des Kantons.

Im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; [SR 832.12](#)) nahm das Parlament auch Änderungen am Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) vor. Damit wurden die Regeln zur Festlegung der Prämien präzisiert und die Grundsätze zur Einteilung der Kantone in Prämienregionen, zu den maximal zulässigen Prämienrabatten und zu den Zuständigkeiten im KVG verankert. Diese Änderungen des KVG sowie das KVAG sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Dabei hat das Parlament die Kompetenz zur Einteilung der Prämienregionen und zur Festlegung der maximal zulässigen Prämienrabatte auf das EDI übertragen. Diese Kompetenzübertragung war mit zwei Einschränkungen verbunden:

- Die Prämienregionen sind so festzulegen, dass sie auf einheitlichen Kriterien basieren.
- Die maximalen Prämienrabatte sind so zu begrenzen, dass sie höchstens den Kostenunterschieden zwischen den Regionen entsprechen.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Die verschiedenen Vorschläge des EDI für eine neue, aktualisierte Einteilung der Prämienregionen wurden vom Parlament abgelehnt. Im Zuge der Diskussionen um die Verordnung wurden im Parlament zwei Motionen eingereicht, um «die aktuelle Einteilung der Prämienregionen beizubehalten». Nach Annahme der Motion [18.3713](#) hat der Bundesrat beschlossen, die Einteilung der Prämienregionen fix zu belassen, es sei denn, es kommt zu Fusionen von Gemeinden aus verschiedenen Regionen.

Abgesehen von Fällen im Zusammenhang mit einer Gemeindefusion bleiben die Prämienregionen unverändert und sind gemäss Artikel 1 der [Verordnung des EDI vom 15. März 2022 über die Prämienregionen](#) in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt. Bei (regionenübergreifenden) Gemeindefusionen können die betroffenen Kantone dem EDI einen Vorschlag dazu unterbreiten, in welche Prämienregion die neue Gemeinde eingeteilt werden soll. Die Kantone können auch für ihr Gebiet eine Änderung oder eine Reduktion der Prämienregionen vorschlagen (Art. 91b Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung, [SR 832.102](#)).

### **Maximal zulässige Unterschiede zwischen den Prämienregionen**

Die aktuelle Einteilung der Gemeinden in die verschiedenen Prämienregionen ist in der [Verordnung des EDI über die Prämienregionen](#) zu finden. Vor der Änderung dieser Verordnung waren die maximal zulässigen Unterschiede zwischen den Prämien für die ganze Schweiz einheitlich in [Artikel 2](#) geregelt: In allen Kantonen durfte die Differenz bei den Prämien der ordentlichen Versicherung höchstens 15 Prozent zwischen der Region 1 und der Region 2 und 10 Prozent zwischen der Region 2 und der Region 3 betragen. Diese in der ganzen Schweiz geltenden maximalen Rabatte entsprachen jedoch nicht in allen Kantonen den effektiven Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen.

Die maximalen Prämienrabatte in den verschiedenen Regionen müssen folglich nach Kanton festgelegt werden. [Die Verordnung des EDI über die Prämienregionen](#) musste daher angepasst werden. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das BAG überprüft die Angemessenheit der angewendeten Sätze regelmässig. Die maximal zulässigen Unterschiede zwischen den Prämien der ordentlichen Versicherung mit Unfalldeckung nach Regionen sind in [Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 15. März 2022 über die Prämienregionen](#) festgelegt.

### **Gemeindefusion**

Bei der jährlichen Anpassung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen werden genehmigte Gemeindefusionen aufgenommen und treten spätestens am 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Sobald alle Verfahren auf Kantons-/Bundesebene abgeschlossen sind und die Fusion im Bundesblatt publiziert ist, gilt sie als genehmigt.

Gemäss [Artikel 3 der Verordnung des EDI über die Prämienregionen](#) bleibt nach einer Gemeindefusion die Prämienregion, in die jede der früheren Gemeinden nach [Anhang 1](#) eingeteilt ist, auf ihrem jeweiligen Gebiet solange unverändert, bis die aus der Fusion entstandene Gemeinde in [Anhang 1](#) in eine Prämienregion eingeteilt wird. Wenn also eine Fusion sich im Genehmigungsprozess befindet oder in der zweiten Jahreshälfte genehmigt wird, wird die Zugehörigkeit zur neuen Prämienregion erst zu Beginn des Folgejahrs wirksam. Die vom EDI genehmigte Verordnung ist auf der [Website](#) des BAG publiziert.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)